

Transferverfahren

Einigung zwischen dem Spieler und dem neuen Verein sowie zwischen den beiden Vereinen

Der Spieler wird für den neuen Verein registriert.

Der Verein sucht bei seinem nationalen Verband um Spielberechtigung für den Spieler an.

Der aufnehmende Verband beantragt beim abgebenden Verband die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats (EHF-Formular). Zur gleichen Zeit ist eine Kopie der Transferanfrage an die EHF zu übermitteln.

Bezahlung der Transfergebühr von jeweils €150,-- (Nichtvertragsspieler) bzw. €750,- (Vertragsspieler) durch den aufnehmenden Verband an den abgebenden Verband und an die EHF.

(Siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel § 7 und EHF Transferordnung § 3.1).

Innerhalb von 30 Tagen hat der abgebende Verband entweder das Transferzertifikat vorzulegen oder dem aufnehmenden Verband (mit Kopie an die EHF) wesentliche Gründe für die Nichtausstellung des Transferzertifikats zu nennen.

Stellt der abgebende Verband kein Transferzertifikat aus und akzeptiert der aufnehmende Verband die genannten Gründe nicht, kann der aufnehmende Verband um Ausstellung des Transferzertifikats durch die EHF ersuchen.

Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, kann der aufnehmende Verband die Ausstellung des Transferzertifikats durch die EHF beantragen.

Die EHF ist verpflichtet, über die Ausstellung des Transferzertifikats in erster Instanz zu entscheiden.

(Siehe auch Strafenkatalog in Verbindung mit dem Rechtspflege-Reglement der EHF § 2.4)

Ausstellung des Transferzertifikats durch die EHF entweder als Folge der Vorlage des Transferzertifikats durch den abgebenden Verband oder als Folge einer Entscheidung der EHF in erster Instanz.

Zur Beachtung:

! Für Spieler mit Ausbildungsentschädigung ist ein eigenes Verfahren anzuwenden!

Siehe: „Transferverfahren mit Ausbildungsentschädigung“

Transferverfahren mit Ausbildungsentschädigung

Einigung zwischen dem Spieler und dem neuen Verein sowie zwischen den beiden Vereinen

Der Spieler wird für den neuen Verein registriert.

Der Verein sucht bei seinem nationalen Verband um Spielberechtigung für den Spieler an.

Der aufnehmende Verband beantragt beim abgebenden Verband die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats (EHF-Formular) mit Kopie an die EHF.

Bezahlung der Transfergebühr von jeweils EUR 750,- durch den aufnehmenden Verband/Verein an den abgebenden Verband und an die EHF.

(Siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel § 7 sowie EHF Transferordnung § 3.1).

Innerhalb von 30 Tagen nach Beantragung hat der abgebende Verband entweder das Transferzertifikat vorzulegen oder dem aufnehmenden Verband (mit Kopie an die EHF) wesentliche Gründe für die Nichtausstellung des Transferzertifikats zu nennen.

Neben den allgemeinen Inhalten des Transfers sollten sich die daran beteiligten Verbände/Vereine auch über die Ausbildungsentschädigung einigen.

Stellt der abgebende Verband kein Transferzertifikat aus und akzeptiert der aufnehmende Verband die dafür genannten Gründen nicht, kann der aufnehmende Verband um eine Entscheidung durch die EHF ersuchen.

Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, kann der aufnehmende Verband die Ausstellung des Transferzertifikats durch die EHF beantragen.

Die EHF ist verpflichtet, über die Ausstellung des Transferzertifikats in erster Instanz zu entscheiden.

(Achtung: Eine Streitigkeit oder Diskussion über die Ausbildungsentschädigung gilt nicht als wesentlicher Grund für die Nichtausstellung des Transferzertifikats.)

Im Falle von Uneinigkeiten über die Ausbildungsentschädigung oder im Falle einer Nichtbezahlung der Ausbildungsentschädigung stellt die EHF das Transferzertifikat auf jeden Fall aus und behandelt die Ausbildungsentschädigung in einem eigenen Verfahren.

Verfahren im Fall von Streitigkeiten / Uneinigkeit über die Ausbildungsentschädigung.

Besteht zwischen den zwei betroffenen Verbänden bzw. deren Vereinen hinsichtlich der Höhe der Ausbildungsentschädigung Uneinigkeit, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

Die EHF stellt auf jeden Fall ein Transferzertifikat aus und behandelt die Frage der Ausbildungsentschädigung in einem eigenen Verfahren.

Ab dem Tag der Ausstellung des Transferzertifikats durch die EHF hat jede der beiden beteiligten Parteien einen Zeitraum von 30 Tagen zur Verfügung, um eine Einigung über die Ausbildungsentschädigung zu erzielen.

Kommen die beiden Parteien zu einer Einigung, ist der Fall abgeschlossen.

Kommen die beiden Parteien innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen zu keiner Einigung, hat jede der beiden Parteien das Recht, den Fall der EHF zur Entscheidung durch die EHF in erster Instanz vorzulegen.

Bei Vorlage des Falles durch eine der Parteien an die EHF wird automatisch eine Verwaltungsgebühr von €1.000,- fällig. Eine eventuelle Reduktion dieser Summe kann durch die EHF beschlossen werden. Zahlbar ist die Verwaltungsgebühr durch jenen Verband/Verein, der während des Verfahrens unrichtige Angaben vorgelegt hat. Der jeweils zahlbare Betrag ist neben der Entscheidung über die Ausbildungsentschädigung von der ersten Instanz festzusetzen.

Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann Berufung eingelegt werden. Eine solche ist beim EHF Berufungsgericht als zweiter und letzter Instanz gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr von €750,- einzureichen.

IHF ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN FÜR SPIELER

IHF ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN FÜR SPIELER

1. Grundsätzliches

Jeder Handballspieler unterliegt den Zulassungsbestimmungen der Internationalen Handball Federation (IHF).

Jeder Mitgliedsverband erlässt für die Spielberechtigung seiner Spieler die entsprechenden Bestimmungen, die zu denen der IHF nicht im Widerspruch stehen dürfen.

2. Spielerstatus

Spieler in den nationalen Verbänden, die der Internationalen Handball Federation angehören, sind

- a) Nicht-Vertragsspieler oder
- b) Vertragsspieler (auch Berufsspieler)

3. Nicht-Vertragsspieler

- 3.1. Spieler, die keine schriftliche Vereinbarung mit ihrem Verein oder Verband haben und keine Entschädigung für die Teilnahme am Spielbetrieb über die üblichen Kosten hinaus erhalten, werden als Nicht-Vertragsspieler bezeichnet.
- 3.2. Übliche Kosten wie Ausgaben für Reise- und Aufenthalt im Zusammenhang mit einem Spiel, Sportkleidung, Versicherung und Teilnahme am Training, können jedem Spieler erstattet werden, ohne dass diese seinen Spielerstatus beeinflussen.

Finanzielle Zuwendungen, die in keinerlei Zusammenhang zu den üblicherweise zu erstattenden Kosten stehen, sind prinzipiell als Entgelt für die als Handballspieler erbrachten Leistungen anzusehen.

4. Vertragsspieler

- 4.1. Jeder Spieler, der eine Entschädigung über die unter Ziff. 3 erwähnten Kosten hinaus erhält, ist ein Vertragsspieler. Ein(e) schriftliche(r) Vereinbarung/Vertrag, die/der die Rechte und Pflichten der Parteien definiert, ist abzuschliessen.
- 4.2. Ein nationaler Verband ist dazu verpflichtet, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine zentrale Registrierung aller Vertragsspieler in seinem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen.
- 4.3. Die zentrale Registrierung aller Vertragsspieler ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres an den zuständigen Kontinentalverband zu übermitteln. Dieser hat alle Vertragsspieler zu erfassen und gesammelt bis zum 31. März des jeweiligen Jahres der IHF zuzusenden.
- 4.4. Die IHF oder der zuständige Kontinentalverband sind berechtigt, den Status eines Spielers festzulegen. Ein entsprechender Antrag kann durch den jeweiligen nationalen Verband, den Verein oder den Spieler übermittelt werden.

- 4.5. In der Vereinbarung/im Vertrag zwischen einem Spieler und einem Verein sind alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln und eine konkrete Vertragslaufzeit anzugeben.

Die Vertrags-/Vereinbarungsbestandteile für einen Vertrag zwischen Spieler und Verein im einzelnen können dem Mustervertrag in der Anlage entnommen werden (s Reglement IV). Es steht den beteiligten Parteien frei, weitere Einzelheiten zu regeln, solange diese nicht dem Mustervertrag widersprechen.

- 4.6. Eine Kopie jedes Vertrags ist bei Streitigkeiten auf Anforderung der IHF oder des zuständigen Kontinentalverbandes zur Verfügung zu stellen.
- 4.7. Die nationalen Verbände haben das Recht, ihre eigenen Bestimmungen in die Verträge mit Spielern aufzunehmen. Diese Bestimmungen dürfen jedoch nicht im Gegensatz zum IHF-Reglement stehen.

5. Berufsspieler

- 5.1. Berufsspieler sind Spieler, die mit dem Handballspiel ihren Lebensunterhalt verdienen.
- 5.2. Im übrigen finden bei ihnen die Bestimmungen der Ziff. 4 Anwendung.

6. Spielberechtigung

- 6.1. Nur solche Spieler, die im Besitz einer Spielberechtigung sind, dürfen an Spielen und Wettbewerben teilnehmen, die von dem jeweiligen nationalen Verband ausgeschrieben sind.
- 6.2. Eine Spielberechtigung kann von einem nationalen Verband erteilt werden, wenn:
- a) der Spieler im voraus eine zeitlich nicht begrenzte Spielberechtigung eines Vereins des betreffenden nationalen Verbandes hat,
 - b) der Spieler beim Verbandswechsel im Besitz eines internationalen Transferzertifikats ist (s.a. Reglement für Verbandswechsel).
- 6.3. Der nationale Verband darf die Spielberechtigung in den Fällen 6.3.a) und 6.3.b) nur nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der IHF oder des zuständigen Kontinentalverbandes erteilen, wenn:
- a) der Spieler in dem betreffenden Staat des nationalen Verbandes als Flüchtling oder Asylant anerkannt ist und über die erforderliche Aufenthaltserlaubnis verfügt,
 - b) der Spieler in den letzten 24 Monaten in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat.

7. Nationalspieler

Spieler, die in Nationalmannschaften eingesetzt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen die Staatsbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen,

- b) Sie dürfen drei Jahre vor dem Einsatz in der Nationalmannschaft in keiner Nationalmannschaft eines anderen Landes gespielt haben.

Spieler, die vor Ablauf der Drei-Jahresfrist bereits durch das IOC die Spielberechtigung für Olympische Spiele erhalten haben, sind anschliessend automatisch auch für Wettbewerbe der Internationalen Handball Federation spielberechtigt.

- c) Sie müssen seit mindestens zwölf Monaten die Spielberechtigung für das betreffende Land besitzen.

8. Teilnahme an Olympischen Spielen

Für die Teilnahme an Olympischen Spielen gelten die Zulassungsbestimmungen der IHF und die Zulassungsbestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees.

8.1. Alle Sportler bei Olympischen Spielen müssen:

- a) den Geist des Fair-play und der Unverletzlichkeit respektieren und sich auf sportlichem Gebiet entsprechend verhalten,
- b) sich des Gebrauchs verbotener Substanzen und Anwendungen gemäss den Bestimmungen des IOC und der Internationalen Federationen enthalten,
- c) die Bestimmungen des IOC Medical Code beachten und sich in allen Belangen entsprechend verhalten.

8.2. Kein Sportler, der an Olympischen Spielen teilnimmt, darf zulassen, dass seine Person, sein Name, sein Bild oder sein sportlicher Vortrag für die Dauer der Olympischen Spiele für Werbezwecke genutzt wird.

8.3. Die Einschreibung oder Teilnahme eines Sportlers bei Olympischen Spielen darf nicht mit irgendwelchen finanziellen Gegenleistungen in Zusammenhang stehen.

9.Sperren

Sperren, die von der IHF oder einem Kontinentalverband ausgesprochen werden, gelten für den gleichen Zeitraum auch für die Spiele im Bereich der Mitgliedsverbände.

IHF REGLEMENT FÜR VERBANDSWECHSEL

Grundsatz

§ 1

1. Jeder Handballspieler unterliegt dem Reglement für Verbandswechsel der Internationalen Handball Federation (IHF) und den ergänzenden Ordnungen des zuständigen Kontinentalverbandes.
2. Jeder Nationalverband ist verpflichtet, sein verbandsinternes Transferreglement durch Erlass eines Reglements zu organisieren. Verbandsinterne Transferreglements dürfen aber nicht im Widerspruch zu dem IHF-Reglement für Verbandswechsel und den ergänzenden Ordnungen der Kontinentalverbände stehen.
3. Ein Verbandswechsel im Sinne dieses Reglements ist der Wechsel eines Spielers von einem IHF-Mitgliedsverband zu einem anderen IHF-Mitgliedsverband.
4. Der Begriff "Verbandswechsel" im Sinne dieses Reglements ist mit dem Begriff "Transfer" identisch.
5. Der Begriff „Spieler“ im Sinne dieses Reglements ist sowohl für weibliche als auch für männliche Spieler anzuwenden.

Internationales Transferzertifikat

§ 2

1. Jeder Spieler hat grundsätzlich das Recht, einen Internationalen Verbandswechsel vorzunehmen, es sei denn, andere Bestimmungen dieses Reglements stehen dem entgegen.
2. Der Verbandswechsel ist nur bei Vorliegen eines vollständig ausgefüllten und rechtsgültig unterschriebenen, offiziellen Internationalen Transferzertifikats gültig, das von der IHF (bei interkontinentalem Verbandswechsel) bzw. dem zuständigen Kontinentalverband (bei kontinentalem Verbandswechsel) bestätigt ist.
3. Bei der Erteilung der Freigabe für einen anderen Verband ist das offizielle Internationale Transferzertifikat zu verwenden.

§ 3

1. Jeder Spieler, der für einen Verein eines anderen Verbandes spielberechtigt ist oder war, darf die Spielberechtigung für einen Verein eines anderen Verbandes nur dann erhalten, wenn der neue Verband im Besitz eines Internationalen Transferzertifikats ist, welches durch den zuständigen abgebenden Verband ausgestellt wurde und von der IHF bzw. dem zuständigen Kontinentalverband bestätigt wurde.
2. Insbesondere darf die Gültigkeit eines Internationalen Transferzertifikats nicht auf eine gewisse Dauer befristet sein. Etwaige Klauseln dieser Art in dem Internationalen Transferzertifikat selbst gelten als null und nichtig. Ausnahmen sind nur in jenen Fällen zulässig, wie sie im § 10.1 erwähnt sind.

3. Nationale Verbände dürfen für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats nur jene Gebühren oder Abgaben verlangen, die durch die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel) bzw. den zuständigen Kontinentalverband (bei einem kontinentalen Verbandswechsel) festgelegt sind.

§ 4

1. Nur derjenige Nationale Verband, in dem ein Spieler sich einem Verein anzuschließen wünscht, hat das Recht, das notwendige Internationale Transferzertifikat zu beantragen. Der Antrag muss an denjenigen Nationalen Verband gestellt werden, der im Besitz der Transferrechte ist. Eine Kopie dieses Antrages ist noch am gleichen Tag verpflichtend an die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel) bzw. an den zuständigen Kontinentalverband (bei einem kontinentalen Verbandswechsel) zu senden.
2. Bei auftretendem Zweifel, welcher Nationale Verband im Besitz der Transferrechte eines Spielers ist, haben die Nationalen Verbände das Recht, die IHF bzw. den zuständigen Kontinentalverband um Klärung zu bitten.
3. Das Transferzertifikat muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Transferanfrage durch den zuständigen abgebenden Verband ausgestellt werden, es sein denn, wesentliche Gründe stehen der Ausstellung entgegen.
4. Der abgebende Verband ist verpflichtet, bereits bestehende Rechte eines dritten Verbandes zu berücksichtigen. In diesem Fall ist auch dem dritten Verband eine Kopie des Internationalen Transferzertifikats zur Verfügung zu stellen.
5. Wenn, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, vom Datum des Antrags durch den neuen aufnehmenden Verband gerechnet, der alte zuständige abgebende Verband, den der Spieler zu verlassen wünscht, für den Spieler kein Internationales Transferzertifikat ausgestellt oder für die Verweigerung keinen wesentlichen Grund angeführt hat, kann der neue aufnehmende Nationale Verband die Ausstellung des Internationalen Transferzertifikates wegen Verfristung bei der IHF (bei interkontinentalem Verbandswechsel) bzw. dem zuständigen Kontinentalverband (bei kontinentalem Verbandswechsel) beantragen.
6. Der vom abgebenden Nationalen Verband angeführte Verweigerungsgrund darf nicht im Widerspruch zu dem IHF-Reglement für Verbandswechsel bzw. zusätzlichen, von den Kontinentalverbänden erlassenen Bestimmungen stehen.
7. Bei Transferanfragen per Fax oder e-mail beginnt die Frist von 30 Tagen am gleichen Tag der Transferanfrage durch den neuen aufnehmenden Nationalen Verband.

Bei Transferanfragen per Post beginnt die Frist von 30 Tagen 7 Tage nach dem Versand der Transferanfrage durch den neuen aufnehmenden Nationalen Verband.
8. Ein Exemplar des vom abgebenden Nationalen Verband bestätigten Internationalen Transferzertifikats muss dem Nationalen Verband, der das Transferzertifikat beantragt hat, zugestellt werden. Ein weiteres Exemplar des Internationalen Transferzertifikats muss verpflichtend an die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel) bzw. an den zuständigen Kontinentalverband (bei kontinentalem Verbandswechsel) zugestellt werden.

9. Auch die Zustellung des bestätigten Internationalen Transferzertifikats an den aufnehmenden Verband bzw. die IHF oder den zuständigen Kontinentalverband hat innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Anfragedatum zu erfolgen.
10. Die IHF bzw. der zuständige Kontinentalverband kann die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats durch einen Verband anordnen oder einen ersetzenden Entscheid fällen und selbst ein Internationales Transferzertifikat ausstellen. Im letzteren Fall kann die Gültigkeit des Entscheides auf einen bestimmten Zeitraum befristet werden.

§ 5

Das Transferzertifikat darf nicht dazu benutzt werden, Bedingungen und/oder finanzielle Forderungen zu stellen, mit Ausnahme der in § 7 geregelten Fälle.

§ 6

1. Wenn ein Spieler im abgebenden Nationalen Verband gesperrt ist oder gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist, darf der abgebende Nationale Verband ein Transferzertifikat ausstellen, wobei das Datum der Freigabe aber frühestens auf den ersten Tag nach Ablauf der Sperre lauten darf. Die Anerkennung einer solchen Sperre erfordert die vorherige Bestätigung durch die IHF, den zuständigen Kontinentalverband oder den zuständigen Nationalen Verband.
2. Treten beim aufnehmenden Nationalen Verband Zweifel auf, ob die Sperre eines Spielers rechtmäßig ist, kann die IHF bzw. der zuständige Kontinentalverband um Klärung ersucht werden.

§ 7

1. Ein nationaler Verband kann für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats für Spieler, die den Status eines Nicht-Vertragsspielers innehaben und beibehalten, eine durch die IHF oder den zuständigen Kontinentalverband festgelegte Bearbeitungsgebühr vom neuen Verein verlangen.
2. Ein Nationaler Verband darf für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikates für Spieler, die den Status von Vertragsspielern haben oder annehmen, eine von der IHF bzw. dem zuständigen Kontinentalverband festgesetzte Bearbeitungsgebühr vom aufnehmenden Verein oder Verband verlangen.
3. Ein Nationaler Verband darf für die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikates für Spieler, die den Status eines Vertragsspielers hatten und nach einem internationalen Transfer den Status eines Nicht-Vertragsspielers annehmen, eine von der IHF bzw. dem zuständigen Kontinentalverband festgesetzte Bearbeitungsgebühr verlangen.
4. Für die administrative Behandlung von Transfers für Spieler nach §§ 7.1., 7.2. und 7.3. ist die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel) oder der zuständige Kontinentalverband (bei einem kontinentalen Verbandswechsel) berechtigt, vom aufnehmenden Verein oder Verband eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

5. Die Rückkehr eines Spielers zu seinem abgebenden Verband nach Ablauf der befristeten Freigabe (Ausleihe) wird ohne Erhebung von Bearbeitungsgebühren durchgeführt.

In allen Fällen, in denen Spieler vor Ablauf der befristeten Freigabe (vorzeitige Rückkehr) zu ihrem Verband zurückkehren, ist die festgelegte Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

6. Verlängerungen von Ausleihen zum gleichen aufnehmenden Verband sind ohne Bearbeitungsgebühren durch die IHF oder den zuständigen Kontinentalverband durchzuführen.

Zusatzbestimmungen für Spieler mit Vertrag

§ 8

Ein Nationaler Verband kann die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats verweigern, wenn:

- der Spieler, der den Nationalen Verband zu verlassen wünscht, Verpflichtungen aus dem Vertrag mit seinem momentanen/früheren Verein nicht erfüllt hat,
- zwischen dem abgebenden Verein und dem Verein eines anderen Verbandes, mit dem der Spieler einen Vertrag abschließen möchte bzw. abgeschlossen hat, im Zusammenhang mit dem Transfer ein wesentlicher Grund vorliegt.

Als wesentliche Gründe sind anzuerkennen:

- Uneinigkeit über die Höhe der vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein zu zahlende Transferentschädigung,
- Vorliegende und bestätigte Sperren bzw. laufende Disziplinarverfahren.

Bei Verweigerung des Internationalen Transferzertifikats ist in jedem Falle eine schriftliche Begründung innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Anfragedatum an den aufnehmenden Nationalen Verband und an die IHF bzw. den zuständigen Kontinentalverband zu geben (siehe dazu § 4).

Vertragsspieler

§ 9

1. Jeder Spieler, der eine Entschädigung über die unter Ziffer 3 der IHF-Zulassungsbestimmungen erwähnten Kosten hinaus erhält, muss einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein haben. Dieser Vertrag muss rechtsgültig unterschrieben sein und alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien rechtsverbindlich regeln.
2. Einen wesentlichen Bestandteil eines solchen wie in § 9.1 erwähnten Vertrages stellen die Vertragsdauer (Beginn und Ende) als auch die Möglichkeiten der gegenseitigen Vertragskündigung dar.

3. Jeder Verein hat seinem Nationalen Verband die bei ihm unter Vertrag stehenden Spieler jede Spielsaison bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres mittels Formblatt zu melden. Nicht-Vertragsspieler, die während der Saison einen Vertrag abschließen, sind vom Verein innerhalb von 7 Tagen an den Nationalen Verband zu melden.
4. Jeder Nationale Verband ist dazu verpflichtet, eine zentrale Registrierung aller Meldungen von Vertragsspielern in seinem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen und bis 28. Februar eines jeden Jahres an den zuständigen Kontinentalverband zu senden. Spieler, die während der Saison einen Vertrag abschließen, sind vom Nationalen Verband binnen 7 Tagen an den Kontinentalverband zu melden. Die Kontinentalverbände haben die registrierten Vertragsspieler zu erfassen und gesammelt bis 31. März der IHF zu senden.

Transfermöglichkeiten

§ 10

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten von Transfers für Vertragsspieler:

1. *Ausleihe aus einem laufenden Vertrag*

Dies ist beliebig oft während der Vertragsdauer möglich, wobei die Transferrechte beim abgebenden Nationalen Verband verbleiben. Der Vertrag zwischen dem Verein und dem Spieler bleibt während der Ausleihdauer bestehen. Der Spieler muss der Ausleihe zustimmen.

2. *Transfer mit Übergang der Transferrechte*

Transfer mit Übergang der Transferrechte an den aufnehmenden Nationalen Verband aus einem laufenden, gültigen Vertrag.

Abgebender Verein, Spieler und aufnehmender Verein müssen zustimmen.

3. *Transfer nach Ablauf eines Vertrages*

Transfer nach Ablauf eines Vertrages mit Übergang der Transferrechte an den aufnehmenden Nationalen Verband.

Ablauf eines Transfers

§ 11

1. Kommt es zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Spieler und einem Verein eines anderen Verbandes, so ist es die Pflicht des neuen Vereins, den abgebenden Verein, dem möglicherweise eine Transferentschädigung gemäss diesem Reglement in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des zuständigen Kontinentalverbandes zusteht, mit Vertragsabschluss zu informieren.
2. Die Anfrage für den Transfer hat vom aufnehmenden Nationalen Verband an den zuständigen abgebenden Nationalen Verband in Schriftform zu erfolgen.
3. Zur gleichen Zeit muss eine Kopie der Transferanfrage an die IHF (bei einem interkontinentalen Verbandswechsel) bzw. an den zuständigen Kontinentalverband (bei einem kontinentalen Verbandswechsel) gesandt werden.

4. Das vom abgebenden Nationalen Verband bestätigte Internationale Transferzertifikat wird dem aufnehmenden Nationalen Verband als auch der IHF bzw. dem zuständigen Kontinentalverband zugestellt.
5. Erst nach Eingang des durch die IHF oder den zuständigen Kontinentalverband bestätigten Internationalen Transferzertifikats beim aufnehmenden Nationalen Verband ist der Spieler für diesen, ab dem im Internationalen Transferzertifikat genannten Freigabedatum, spielberechtigt.
6. Ein Nationaler Verband kann die Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats nur gemäss § 6 und § 8 dieses Reglements verweigern.
7. Ein Spieler hat die Möglichkeit, über den zuständigen Nationalen Verband die Ausstellung eines Transferzertifikats trotz laufenden Vertrages einzufordern, indem der Spieler durch zivilgerichtliche Entscheidung oder auf andere Weise nachweist, dass der Verein ihm gegenüber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
8. Bei Verweigerung des Internationalen Transferzertifikats ist gemäss § 8 vorzugehen.

§ 12

1. Schließt ein Spieler zwei oder mehrere Verträge für den selben Zeitraum ab (mit Ausnahme einer Ausleihe), ist derjenige Vertrag gültig, der rechtsgültig unterschrieben als erster beim zuständigen Nationalen Verband angezeigt worden ist.
2. In diesem Fall wird durch die IHF bzw. den zuständigen Kontinentalverband ein Disziplinarverfahren eingeleitet.
3. Ein Vertragsspieler hat das Recht, einen neuen Vertrag mit einem neuen Verein für die Zeit nach Ablauf des Vertrages mit seinem gegenwärtigen Verein abzuschließen.
4. Ein Spieler darf seinen Verein nicht wechseln, solange sein Vertrag gültig ist. Eine vorzeitige Abänderung und/oder Vertragsauflösung ist nur möglich, wenn die vertragsschließenden Parteien zu einer schriftlichen Einigung gekommen sind.

Die Ausleihe eines Spielers

§ 13

1. Das Ausleihen eines Spielers durch einen Verein an einen anderen Verein gilt im Sinne dieses Reglements als Transfer. Dementsprechend muss ein Internationales Transferzertifikat ausgestellt werden, wenn ein Spieler einen Nationalen Verband verlässt, um dem Nationalen Verband beizutreten, an dessen Verein er ausgeliehen worden ist.
2. Nach Ablauf der Ausleihe kehrt der Spieler automatisch zu seinem ursprünglichen Verein zurück, der ihn ausgeliehen hat.
3. Die Bedingungen bezüglich der Ausleihe eines Vertragsspielers (Dauer der Ausleihe, damit verbundene Pflichten, etc.) müssen Gegenstand eines separaten, schriftlichen Vertrages sein, der als Anhang zum Internationalen Transferzertifikat

beigefügt sein muss. Eine diesbezügliche Klausel auf dem Internationalen Transferzertifikat ist nicht zulässig und daher nichtig.

4. Der weiteren Ausleihe eines bereits ausgeliehenen Spielers steht nichts entgegen, wenn andere Punkte dieses Reglements nichts anderes besagen.
5. Die Ausleihdauer darf nicht über die Dauer des ursprünglichen, weiter gültigen Vertrages zwischen Spieler und seinem Verein hinausgehen.
6. Im Falle einer Ausleihe muss am Ende der Ausleihdauer der Verband, an den der Spieler verliehen wurde, eine etwaige Sperre des betreffenden Spielers an die IHF bzw. den zuständigen Kontinentalverband, binnen 14 Tagen ab Ende der Ausleihdauer gerechnet, melden.

Entschädigungen

§ 14

Wenn ein Vertragsspieler einen Vertrag mit einem neuen Verein eingeht, hat sein bisheriger Verein das Recht, eine Transferentschädigung zu verlangen, es sei denn, zwischenstaatliche Verträge oder Bestimmungen des zuständigen Kontinentalverbandes regeln diesen Punkt gesondert.

§ 15

1. Wenn keine Einigung über die Höhe der Transferentschädigung zwischen abgebendem Verein und aufnehmendem Verein erzielt wird, kann der abgebende Verband die Freigabe verweigern.
Dies stellt einen wesentlichen Grund zur Verweigerung der Ausstellung eines Internationalen Transferzertifikats dar.
2. Nach einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf des letzten Vertrages zwischen Spieler und Verein wird der Spieler automatisch zum Nicht-Vertragsspieler.
Für den Transfer eines solchen Spielers sind die Reglementspunkte betreffend Nicht-Vertragsspieler anzuwenden.

Bestimmungen für Nicht-Vertragsspieler

§ 16

1. Ein Vertragsspieler kann nach Ablauf eines Vertrages als Nicht-Vertragsspieler spielberechtigt werden.
2. Spätestens 12 Monate nach Ablauf seines letzten Vertrages erhält ein Spieler automatisch den Status eines Nicht-Vertragsspielers.

§ 17

1. Ein Spieler ist Nicht-Vertragsspieler im Sinne dieses Reglements, solange die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3 der IHF-Zulassungsbestimmungen erfüllt und solange die Voraussetzungen gemäss § 9.1 dieses Reglements nicht erfüllt sind.
2. Spieler, die im abgebenden Verband und/oder im aufnehmenden Verband den Status eines Nicht-Vertragsspielers haben und/oder erhalten, sind unbefristet zu transferieren.

3. Eine Transferentschädigung im Falle eines Transfers eines Nicht-Vertragsspielers kann vom abgebenden Verein nur in solchen Fällen verlangt werden, in denen der betreffende Spieler den Status eines Vertragsspielers im abgebenden Verein hatte – anderslautende Bestimmungen des zuständigen Kontinentalverbandes haben Vorrang.
4. Wird ein Spieler als Nicht-Vertragsspieler (Nicht-Vertragsspieler sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Verband) freigegeben und unterzeichnet dieser innerhalb von zwölf Monaten nach der Freigabe einen Vertrag/eine Vereinbarung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, die Vertragsunterzeichnung beim zuständigen nationalen Verband innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Der nationale Verband ist seinerseits verpflichtet, die Vertragsunterzeichnung an die IHF oder den zuständigen Kontinentalverband zu melden.

In diesen Fällen ist die Transferbearbeitungsgebühr gemäss den §§ 7.2. und 7.4. am Tag der Vertragsunterzeichnung zu entrichten. Wird in den genannten Fällen der Vertragsabschluss nicht bekannt gegeben, so ist der betreffende Verband/Verein entsprechend den IHF-Reglements und den Reglements des zuständigen Kontinentalverbandes zu bestrafen.

§ 18

1. Ein Verein, den ein Vertragsspieler verlässt, hat ein Recht auf Transferentschädigung (siehe dazu auch § 15 dieses Reglements), es sei denn, der Spieler wird Nicht-Vertragsspieler in dem Verband, für den er die Nationalmannschafts-Spielberechtigung besitzt – anderslautende Bestimmungen des zuständigen Kontinentalverbandes haben Vorrang.
2. Wenn ein ehemaliger Vertragsspieler innerhalb von 36 Monaten nach Vertragsende einen neuen Vertrag unterzeichnet, hat der Verein, bei dem der Spieler zuletzt unter Vertrag stand, das Recht, eine Transferentschädigung zu fordern.
Die Höhe dieser Entschädigung ist bei Ablauf des letzten Vertrages festzulegen und dem Transferzertifikat als Beilage anzufügen – anderslautende Bestimmungen des zuständigen Kontinentalverbandes haben Vorrang.

§ 19

Wenn ein Verein, bei dem ein Spieler zuletzt als Vertragsspieler tätig war, im Zweifel ist über den Status dieses Spielers in seinem neuen Verein, hat dieser Verein das Recht, die IHF bzw. den zuständigen Kontinentalverband zur Klärung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen einzuschalten.

Freigabe von Spielern für Nationalmannschaften

§ 20

1. Spieler, die in Nationalmannschaften eingesetzt werden, müssen die Bestimmungen gemäss Ziff. 7 der IHF-Zulassungsbestimmungen erfüllen.
2. Ein Verein, der einen ausländischen Spieler unter Vertrag hat, muss diesen Spieler für dessen Nationalen Verband freigeben, wenn er zu Maßnahmen der Nationalmannschaft dieses Verbandes einberufen wird.

3. Ein Verein muss einen Spieler gemäss § 20.2 wie folgt für die Nationalmannschaft freistellen:
 - 3.1. *Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Kontinent-meisterschaften*

Die Dauer der Abstellung ist mit 15 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag nach Ende der Veranstaltung begrenzt.
 - 3.2. *Qualifikationsspiele/turniere zu den unter 3.1. erwähnten Veranstaltungen*

Die Dauer der Abstellung ist mit 2 Tagen vor Beginn der Spielperiode bis 1 Tag nach Ende der Spielperiode begrenzt.
 - 3.3. *Übrige Maßnahmen der Nationalmannschaft*

Die Dauer der Abstellung ist mit 15 Tagen pro Saison (inklusive An- und Abreisetag) begrenzt.
4. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bezüglich § 20.3 zwischen den Nationalen Verbänden und den betreffenden Vereinen sind zulässig.
5. Die Abstellungstermine gemäss § 20.3 müssen bis spätestens 60 Tage vor Beginn der Maßnahme der Nationalmannschaft den jeweiligen Vereinen und zuständigen Nationalen Verbänden schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Kopie eines solchen Anforderungsschreibens für eine Maßnahme der Nationalmannschaft ist auch an die IHF beziehungsweise den zuständigen Kontinentalverband zu senden.

§ 21

Ein Verein, der einen Nationalspieler gemäss § 20 freistellt, hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 22

1. Ein Verband, der seinen Spieler zu Maßnahmen der Nationalmannschaft einberuft, trägt die Reise- und Aufenthaltskosten dieses Spielers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Der Verein, für den der Spieler spielberechtigt ist, hat für diesen Spieler für die Zeit der Einberufung zu Maßnahmen des Verbandes eine Versicherung gegen Verletzung und sich daraus ergebende Folgen abzuschließen.

§ 23

1. Ein Spieler, der infolge Krankheit oder Verletzung einer Einberufung seines Nationalen Verbandes nicht Folge leisten kann, darf von einem Arzt nach Wahl des einladenden Verbandes untersucht werden, sofern der Verband dies wünscht.
2. Leistet ein Spieler der Einberufung seines Verbandes zu einer Maßnahme gemäss § 20.3. nicht Folge, darf er in dem Zeitraum von zwei Tagen vor bis fünf Tage nach der betreffenden Spielperiode nicht für seinen Verein spielen.

3. Sollte er in diesem Zeitraum doch für seinen Verein spielen, so ist der Spieler über Antrag des entsprechenden Nationalen Verbandes durch den zuständigen kontinentalen Verband beziehungsweise die IHF für Spiele seines Vereins für ein halbes Jahr zu sperren.
4. Ein Verein, der entgegen diesen Bestimmungen eine Freigabe eines Spielers, der von seinem Nationalen Verband einberufen wurde und zu spielen in der Lage ist, ablehnt bzw. verhindert, wird gemäss der IHF-Bußordnung und dem Disziplinarreglement des zuständigen Kontinentalverbandes bestraft.

Administrative Behandlung und Streitigkeiten

§ 24

Die Kontinentalverbände sind berechtigt, Bestimmungen, welche die Definition sowie die Rechte und Pflichten von sogenannten Spielervermittlern regeln, in ihre, das gegenständliche Reglement ergänzenden Verfahrensordnungen aufzunehmen.

§ 25

1. Für die administrative Behandlung von Streitigkeiten zwischen Verbänden, Vereinen und Spielern aus einem Kontinentalverband ist der betreffende Kontinentalverband zuständig.
2. Der Kontinentalverband ist berechtigt, ergänzende Ordnungen auf der Grundlage des vorliegenden IHF-Reglements zu erlassen.
3. Maßgebend ist das Disziplinarreglement des Kontinentalverbandes.
4. Für die administrative Behandlung interkontinentaler Transfers und bei kontinentübergreifenden Streitigkeiten zwischen Verbänden, Vereinen und Spielern liegt die Zuständigkeit bei der IHF. Die jeweiligen Kontinentalverbände sind hierüber in Kopie zu informieren.

Gültigkeit

§ 26

Sofern internationale Staatsverträge bestehen oder bestimmte Spezifikationen für die Handhabung in den zuständigen Kontinentalverbänden vorgegeben sind, kommen die entsprechenden Verträge oder Bestimmungen zum Tragen.

EHF TRANSFERORDNUNG

EHF TRANSFERORDNUNG

1. Inhalt

Die EHF Transferordnung regelt die ordnungsgemäße Abwicklung von Transfers (Verbandswechsel) von Handballspielern im Bereich der Europäischen Handball Föderation.

Die EHF übernimmt die Zuständigkeit für alle Transfers von Vertragsspielern im Sinne der IHF „Zulassungsbestimmungen für Spieler“ und des „IHF Reglements für Verbandswechsel“ innerhalb Europas, einschließlich der administrativen Behandlung von Transfers, der Aufnahme von Transfers in die EHF Spielerdatenbank, der Aufbewahrung von Transferzertifikaten, der Bestätigung bzw. Ausstellung vom Transferzertifikaten sowie der Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem Verbandswechsel oder der Nichtabstellung von Spielern zu Maßnahmen von Nationalmannschaften entstehen.

Die EHF archiviert alle Transferzertifikate von Nichtvertragsspielern und ist für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen des Verbandswechsels zuständig.

2. Grundsatz

Als Basis für die EHF-Transferordnung dienen die folgenden Reglemente der INTERNATIONALEN HANDBALL FÖDERATION sowie der EUROPÄISCHEN HANDBALL FÖDERATION:

Zulassungsbestimmungen der IHF	(gültig ab Dezember 2004))
Reglement für Verbandswechsel der IHF	(gültig ab August 2005)
Rechtspflege-Reglement der EHF	(gültig ab Mai 2006)

Offene Fragen und Verfahren werden gemäss den Satzungen und Reglementen der EHF geregelt.

3. Erläuterungen

3.1 Die Behandlung vom Transfervorgängen innerhalb Europas erfolgt administrativ durch das Generalsekretariat der EHF.

Die Transfergebühren gemäss IHF Reglement für Verbandswechsel § 3.3 und §§ 7.1., 7.2., 7.3. und 7.4. sind wie folgt festgelegt und durch den aufnehmenden Verband bzw. dessen Verein zu entrichten:

bei Transfers von **Vertragsspielern**:

- Vertragsspieler wird Vertragsspieler
- Vertragsspieler wird Nichtvertragsspieler
- Nichtvertragsspieler wird Vertragsspieler

Transfergebühr an den abgebenden Verband	EUR 750,- pro Transfer
Transfergebühr an die EHF	EUR 750,- pro Transfer

Nichtvertragsspieler bleibt nach Transfer **Nichtvertragsspieler**:

Transfergebühr an den abgebenden Verband	EUR 150,- pro Transfer
Transfergebühr an die EHF	EUR 150,- pro Transfer

- 3.1.1. Die Spielberechtigung eines **Nichtvertragsspielers** für den neuen Verband (aufnehmenden Verband) ist ab der Freigabe durch den jeweiligen vorhergehenden Verband (abgebenden Verband) gegeben. Es ist das folgende Prozedere anzuwenden:
1. Das Anfrageformular (es ist das offizielle Formular zu verwenden) ist vollständig auszufüllen.
 2. Nachweis der Bezahlung der Transfergebühr von **jeweils EUR 150,-** zu Gunsten des abgebenden Verbandes und zu Gunsten der EHF.
 3. Das (vollständig ausgefüllte) Transferzertifikat ist an die EHF und an den aufnehmenden Verband zu senden (Achtung: in diesem Stadium ist der Spieler nicht spielberechtigt).
 4. Überprüfung der Transferdokumente und Eingabe in die EHF-Spielerdatenbank durch die EHF.
 5. Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF und Übermittlung an den abgebenden und den aufnehmenden Verband (Der Spieler ist erst nach Erhalt des bestätigten Transferzertifikats berechtigt, die nationale Spielerlaubnis innerhalb des aufnehmenden Verbandes zu erhalten).
- 3.1.2. Bei Transfers, in deren Rahmen ein Nichtvertragsspieler (d.h. Nichtvertragsspieler sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Verband – Nachweis der Entrichtung der Transfergebühr von EUR 150,- ist beizubringen) seinen Status innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auf Vertragsspieler ändert, entspricht der zu entrichtende Betrag der Differenz zwischen den gemäß Punkt 7.2 und 7.4 des IHF-Reglements für Verbandswechsel zu entrichtenden Gebühren (EUR 750,- minus EUR 150,- = EUR 600,-).
- 3.1.3 Die Spielberechtigung eines **Vertragsspielers** für den neuen Verband ist ab der Bestätigung seines Internationalen Transferzertifikats durch die EHF (mit Kopie an den aufnehmenden und den abgebenden Verband) (siehe IHF-Reglement für Verbandswechsel § 11.5). gegeben. Es ist das folgende Prozedere anzuwenden:
1. Das Anfrageformular (es ist das offizielle Formular zu verwenden) ist vollständig auszufüllen.
 2. Nachweis der Bezahlung der Transfergebühr von **jeweils EUR 750,-** zu Gunsten des abgebenden Verbandes und zu Gunsten der EHF.
 3. Das (vollständig ausgefüllte) Transferzertifikat ist an die EHF und an den aufnehmenden Verband zu senden (Achtung: in diesem Stadium ist der Spieler nicht spielberechtigt).
 4. Überprüfung der Transferdokumente und Eingabe in die EHF-Spielerdatenbank durch die EHF.
 5. Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF und Übermittlung an den abgebenden und den aufnehmenden Verband (Der Spieler ist erst nach Erhalt des bestätigten Transferzertifikats berechtigt, die nationale Spielerlaubnis innerhalb des aufnehmenden Verbandes zu erhalten).
- 3.2. Am Ende eines zeitlich beschränkten Transfers stellt die EHF dem ursprünglichen Verband automatisch ein entsprechendes internationales Transferzertifikat aus. Für derartige Transfers ist keine Transfergebühr zu entrichten.
- 3.2.1. Wurde der zu transferierende Spieler suspendiert oder ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig, hat der ursprünglich aufnehmende Verband die EHF sowie den ursprünglich freigebenden Verband innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen ab Ende der beschränkten Freigabe davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.2.2. Wechselt ein Spieler ein weiteres mal in jenes Land, in das er bereits in der Vorperiode gewechselt war, ist die Transfergebühr nur dann zu entrichten, wenn der Spieler zu einem anderen Verein als in der Vorperiode wechselt.

Nur ein Wechsel zum selben Verein wie in der Vorperiode kann als "Transferverlängerung" bezeichnet werden.

- 3.3 Rechtsmittel gegen die Bearbeitung eines Falles und Entscheidungen der ersten Instanz/des administrativen Verfahrens werden in zweiter und letzter Instanz durch das Berufungsgericht der EHF gegen Entrichtung einer Administrationsgebühr in Höhe von EUR 750 (siehe dazu EHF Rechtspflegereglement § 14) und Ersatz der tatsächlich auflaufenden Kosten behandelt und entschieden.

4. Ablauf eines Transfers

- 4.1 Einigung zwischen dem Spieler und dem neuen Verein (bei Vertragsspielern durch Vertragsabschluss), danach Anfrage des Vereins an den nationalen Verband betreffend Ausstellung einer nationalen Spielberechtigung und Registrierung (siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel § 11.1).
- 4.2 Schriftliche Anfrage des aufnehmenden Verbandes bezüglich Ausstellung eines internationalen Transferzertifikates an den abgebenden Verband. Zur gleichen Zeit Übersendung einer Kopie der Transferanfrage an die EHF. (Siehe dazu EHF Transferordnung - Anfrageformular - und IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 11.2, 11.3).
- 4.3 Im Fall von Streitigkeiten über Transfers betrachtet die Europäische Handball Föderation eine Transferanfrage eines Vertragsspielers nur dann als gültig (Beginn des Zeitraums von 30 Tagen), wenn der EHF auf deren Aufforderung ein Nachweis der ersten durch den voraussichtlich aufnehmenden Verein veranlassten Kontaktaufnahme (Schreiben + Nachweis der Übermittlung) vorgelegt wird.
- 4.4 Überweisung der Transfergebühren durch den aufnehmenden Verband/Verein an den abgebenden Verband und an die EHF (siehe EHF Transferordnung § 3.1 und IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 7.1, 7.2., 7.3. and 7.4.).
- 4.5 Beantwortung der Anfrage über einen internationalen Transfers binnen 30 Tagen nach Erhalt der Transferanfrage durch den abgebenden Verband (Kopie an EHF) bzw. Ausstellung des internationalen Transferzertifikates durch den abgebenden Verband bis längstens 30 Tage nach Erhalt der Transferanfrage und Übermittlung des bestätigten internationalen Transferzertifikates an die EHF und den aufnehmenden Verband (siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 4, 6, 8, 11.4 und EHF Transferordnung - Internationales Transferzertifikat).
- 4.5.1 **bei Nichtvertragsspielern und Vertragsspielern:** Übermittlung des bestätigten internationalen Transferzertifikates durch den abgebenden Verband an die EHF und den aufnehmenden Verband – vergleiche mit §§ 3.1.1 und 3.1.3. (Siehe dazu IHF Reglement für Verbandswechsel §§ 17.4, 11.4)
- 4.6. Administrative Bearbeitung des Internationalen Transferzertifikates durch die EHF.
- 4.6.1. **bei Nichtvertragsspielern:** (Nichtvertragsspieler wird Nichtvertragsspieler) Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF nach Erhalt der Transfergebühren oder Übermittlung einer bestätigten Kopie der Überweisungsaufträge und Übermittlung von Kopien des Internationalen Transferzertifikats an den abgebenden und den aufnehmenden Verband, Aufnahme des Transfers in die EHF-Spielerdatenbank und Archivierung des Zertifikats durch die EHF.

- 4.6.2. **bei Vertragsspielern:** (Vertragsspieler wird Vertragsspieler, Vertragsspieler wird Nichtvertragsspieler, Nichtvertragsspieler wird Vertragsspieler)
Bestätigung des Transferzertifikats durch die EHF nach Erhalt der Transfergebühren oder Zustellung einer quitierten Kopie der Überweisungsaufträge und Übermittlung von Kopien des internationalen Transferzertifikats an den abgebenden und den aufnehmenden Verband, Aufnahme des Transfers in die EHF-Spielerdatenbank und Archivierung des Zertifikats durch die EHF.
- 4.6.3. Findet ein internationaler Transfer innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem vorangegangenen an den ursprünglich abgebenden Verband, aber einen anderen als den ursprünglich abgebenden Verein statt, gilt die nationale Transferordnung des jeweiligen Verbandes.
Derartige internationale Transfers sind als direkte Transfers zwischen dem ursprünglich abgebenden Verein und dem neuen aufnehmenden Verein des selben Landes zu behandeln.

5. Ausbildungsentschädigung

- 5.1. Ein abgebender Verein ist berechtigt, für Spieler im Alter zwischen 16 und 23 Jahren für deren Teilnahme an Wettbewerben für Klubs oder Nationalmannschaften eine Ausbildungsentschädigung zu verlangen (Kriterium: in der jeweiligen Saison zumindest eine Nennung in einem offiziellen Spielbericht);
- 5.2. Eine Ausbildungsentschädigung darf nicht später als 12 Monate nach Beendigung des letzten Anstellungsvertrags gefordert werden.
- 5.3. Die maximale Entschädigung pro Vertragsspieler und Saison beträgt bei Klubbewerben EUR 2.500,-.
- 5.3.1. Jene(r) Verein(e), bei dem/denen der Spieler vor dem Transfer unter Vertrag war (inklusive Spieler mit schriftlichem Ausbildungsvertrag), ist berechtigt, die Ausbildungsentschädigung zu verlangen.
- 5.4. Die maximale Entschädigung pro Nationalmannschaftsspieler und Saison beträgt bei Nationalmannschaftsbewerben EUR 500,-.
- 5.4.1. Der nationale Verband ist berechtigt, die Ausbildungsentschädigung zu verlangen, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Spieler in der jeweiligen Saison zumindest bei einem Nationalmannschaftsspiel auf dem offiziellen Spielbericht gelistet war.
- 5.5. Transferentschädigungen entsprechend der gegenständlichen Transferordnung sind für Spieler unter Ausbildungsvereinbarung nicht vorgesehen.
- 5.6. Unklarheiten bezüglich der Ausbildungsentschädigung stellen keinen wesentlichen Grund für eine Verweigerung der Ausstellung eines internationalen Transferzertifikats dar.
- 5.7. Eine Ausbildungsentschädigung kann nur während des laufenden Transferverfahrens beansprucht werden (spätestens mit der Ausstellung des Internationalen Transferzertifikats). Die korrekte und fristgerechte Bekanntgabe ist Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs auf Ausbildungsentschädigung.
- 5.8. Im Fall einer Mitwirkung der EHF an der Beilegung von die Ausbildungsentschädigung betreffenden Streitigkeiten wird eine Verwaltungsgebühr von bis zu EUR 1.000,- fällig (die durch den fehlbaren Verein/Verband zu bezahlen ist) - auch in Fällen, in denen die Durchführung der Zahlung selbst verweigert wird).

5.9. Bei Nicht-Zahlung von Ausbildungsentschädigung innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung des Internationalen Transferzertifikates und Anforderung der Zahlung ist nach Massgabe der Sachlage eine Geldstrafe bis zu € 7.500,--, eine Transfersperre bzw. eine vollständige Sperre für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben auszusprechen. Bei der Implementierung ist gegebenenfalls den Erfordernissen der aktuellen Spielsaison Rechnung zu tragen.

5.10. Die Verantwortung für die Umsetzung der verhängten Massnahmen auf Nationaler Ebene ist dem jeweiligen Nationalverband zuzuordnen. Stellt dieser eine entsprechende Umsetzung nicht sicher, so sind die offenen Forderungen dem betreffenden Nationenkonto anzulasten.

6. Schutz Minderjähriger

Internationale Transfers von Spielern im Alter von unter 18 Jahren sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- a. Prinzipiell dann, wenn die Familie des Spielers aus nicht mit dem Handball in Beziehung stehenden Gründen in das Land zieht, in dem sich der neue Verein befindet
- b. Internationale Transfers von Nichtsvertragsspielern im Alter von unter 18 Jahren sind zulässig (z.B. Studenten, Schüler). Für solche Transfers sind weder vom abgebenden Verband noch von der EHF Gebühren zu verrechnen.

Die gleichen Regeln gelten für die erstmalige Registrierung von Spielern im Alter von unter 18 Jahren, die eine andere Staatsbürgerschaft als jene des Landes besitzen, in dem sie ihren ersten Antrag auf Registrierung stellen.

7. Transfergebühr für Studenten

- 7.1. Die Transferadministrationsgebühr gemäss Punkt 3.1.1.2. ist in jenen Fällen nicht zu bezahlen, in welchen ein Spieler im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms für Studenten in ein anderes Land innerhalb Europas wechselt. Darüber hinaus können einzelne Ausnahmen für Vereine in Nationen mit Entwicklungsstatus gewährt werden.
- 7.2. Die Ausnahmeregelung gemäss Punkt 7.1. findet ausschliesslich für jene Spieler Anwendung, welche zu einem Verein wechseln, welcher innerhalb des jeweiligen Nationalverbandes in einer Spielklasse unter der ersten und zweiten Liga spielt. Für den Fall, dass ein Spieler nach einem derartigen Transfer innerhalb von 24 Monaten zu einem Verein wechselt, welcher in der ersten oder zweiten Spielklasse spielt, sind die EHF und der abgebende Nationalverband berechtigt die Transferadministrationsgebühr nachträglich zu fordern.

8. Streitigkeiten

- 8.1 Die Behandlung von Streitigkeiten in Transferfragen und in Fragen der Freigabe von Spielern für Nationalmannschaften bearbeitet und entscheidet in erster Instanz/administrativ das Generalsekretariat der EHF. Rechtsmittel gegen die Bearbeitung des Falles und Entscheidungen der ersten Instanz/des administrativen Verfahrens werden in zweiter und letzter Instanz durch das Berufungsgericht der EHF gegen eine Administrationsgebühr in Höhe von EUR 750,- und Ersatz der tatsächlich auflaufenden Kosten behandelt und entschieden.

8.2 Gemäß § 14.5 des EHF Rechtspflegereglements kommt einer Berufung in Transferangelegenheiten keine aufschiebende Wirkung zu.

9. Gültigkeit

Die vorliegende Transferordnung trat mit Beschluss des EHF Kongresses vom 23. März 1996 in Kraft, wurde durch das EHF Exekutivkomitee überarbeitet und durch den EHF Kongress in Vilamoura im Mai 2006 beschlossen.

Diese Transferordnung ist gültig ab **1. Juli 2006**.

Mai 2006

RECHTSPFLEGEREGLEMENT

Rechtspflegereglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. In Ergänzung der Bestimmungen der Satzung und der anderen Reglemente richtet sich die Rechtspflege innerhalb der EHF nach diesem Reglement.
- 1.2. Reglementswidrige Handlungen, unsportliches Verhalten sowie Ausschreitungen in und um die Spielhallen von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern und Mitgliedern von Vereinen oder Verbänden der EHF-Mitgliedsverbände werden geahndet.
- 1.3. Mitgliedsverbände und Vereine verantworten das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen und aller Personen, die im Auftrag des Verbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben.
- 1.4. Dies gilt sowohl für die allgemeine Rechtspflege als auch für Disziplinarmaßnahmen. Alle Rechtspflegemaßnahmen, denen ein Sanktionscharakter fehlt und die nicht aufgrund von Verstößen gegen die Satzung beziehungsweise Reglemente gesetzt werden, sind als allgemeine Rechtspflegehandlungen anzusehen.
- 1.5. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens sind reglementswidrige Handlungen vor, während, und nach dem Spiel sowie solche während An- und Abreise und Aufenthalt am Spielort zu ahnden, besonders dann, wenn Vorkommnisse und Handlungen geeignet sind, das Ansehen des Handballsportes und der EHF zu schädigen.

2. Tatbestände

- 2.1. Ständige Rechtspflege
Massgeblich sind die Tatbestände in allen IHF und EHF Reglementen.
- 2.2. Strafbestimmungen
Als integrierter Bestandteil dieses Reglementes gilt der Strafenkatalog im Anhang; darüber hinaus gelten die Strafbestimmungen in den einzelnen Reglementen.

3. Strafen/Massnahmen

Die EHF kennt folgende Strafen:

- a.) Verwarnung;
- b.) zeitliche Sperren;
- c.) Geldstrafen; Ordnungsbussen;
- d.) Annullierung und gegebenenfalls Wiederholung von Spielen;
- e.) Entzug oder Verlust von Punkten in den betreffenden Wettbewerbsspielen, Forfait;
- f.) Ausschluss von laufenden oder künftigen Wettbewerben;
- g.) Platzsperre oder Spielaufsicht;

4. Strafzumessung und Entscheidungswirkungen

- 4.1. Die vorgenannten Strafen sind einzeln oder auch kumuliert zulässig.
- 4.2. Zeitliche Sperren werden insbesondere ausgesprochen bei:
 - a) grober Unsportlichkeit;
 - b) Tätlichkeiten oder Beleidigung gegen Schiedsrichter, Offizielle, Spieler

- oder Zuschauer;
- c) Einsatz nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler;
- d) unsportlichem Verhalten von Mannschaften, Offiziellen sowie anderer am Spiel beteiligten Personen.

- 4.3. Sperren die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden, können unter Anführung entsprechender Gründe und Festlegung eines Bewährungszeitraumes bedingt ausgesprochen werden, soweit der Entscheidungszweck auch dadurch erreicht wird.
- 4.4. Internationale Sperren gegen Spieler, Funktionäre, Offizielle und Schiedsrichter gelten während des ausgesprochenen Zeitraumes sowohl für Einsätze bei Wettbewerben auf Vereins- als auch Nationalmannschaftsebene.
- 4.5. Bei verspäteten oder unterlassenen Meldungen oder Zahlungen an die EHF werden, wenn in den jeweiligen Reglementen nicht anders geregelt, Ordnungsbussen bis zu EUR 2.250,-- ausgesprochen.

VERFAHRENSORDUNG

5. Instanzenzug

- 5.1. Soweit in den entsprechenden Reglementen (verwiesen sei speziell auf das Reglement für Europameisterschaften und das Reglement für Europa-Cup Wettbewerbe) nichts anderes geregelt ist, wird die Rechtspflege in erster Instanz in spieltechnischen Angelegenheiten und in bilateralen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb zwischen Mitgliedsverbänden durch die Spielbetriebskommission, bei Qualifikationsturnieren durch den jeweiligen EHF Vertreter; in allen anderen Fällen durch das Exekutivkomitee ausgeübt.
- 5.2. Das Exekutivkomitee kann das Aussprechen von Ordnungsbussen und das Verdoppeln bei Nichtbezahlung an das Generalsekretariat der EHF delegieren.
- 5.3. Die Rechtspflege in zweiter Instanz wird sowohl in den Angelegenheiten des laufenden Spiel-/Geschäftsbetriebes, als auch bei disziplinarischen Verstößen vom Berufungsgericht vorgenommen.
- 5.4. Das Berufungsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Der Vorsitz wird durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten beziehungsweise im Bedarfsfall durch ein Mitglied, ausgeübt. Der Vorsitzende und die Mitglieder im Einzelfall werden vom Präsidenten bestimmt.
- 5.5. Sofern das Verfahren vor dem Instanzenzug innerhalb der EHF nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Befassung der EHF Instanzen, offen.

6. Organisation - Verfahrensgrundsätze

- 6.1. Das Berufungsgericht setzt sich aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern zusammen, welche vom Kongress gewählt werden.
- 6.2. Die Mitwirkung administrativ tätiger Personen ohne Entscheidungsbefugnis am Verfahren beider Instanzen ist zulässig.
- 6.3. Die Rechtspflegegremien und ihre Mitglieder sind unabhängig und weisungsfrei.

- 6.4. Ein Mitglied eines Rechtspflegegremiums gilt in Fällen, die den eigenen Verband, einen Verein des eigenen Verbandes, einen Offiziellen des eigenen Verbandes oder einen Spieler des eigenen Verbandes betreffen, als befangen.

7. Einleitung des Verfahrens

- 7.1. Verfahren werden durch Eingaben und Einsprüche der beteiligten Mannschaften und Verbände sowie durch Spiel- und Spezialberichte der Schiedsrichter und der EHF-Offiziellen ausgelöst.
- 7.2. EHF-Offizielle und Schiedsrichter haben die Pflicht, entsprechende Vorkommnisse und Handlungen schriftlich an das EHF Generalsekretariat zu melden.
- 7.3. Wird die EHF durch Dritte auf Umstände aufmerksam, die im Hinblick auf die Einleitung eines Verfahrens massgeblich sein können, so sind diese auf ihre Relevanz zu überprüfen und gegebenenfalls können erforderliche Schritte vorgenommen werden (umfasst auch Fälle im Rahmen eines Nicht-EHF-Bewerbes).
- 7.4. Die Prüfung von Sachverhalten aus Handballwettbewerben, damit in Verbindung stehenden Aktivitäten sowie diesbezüglich tätig werdenden Personen, welche nicht bereits direkt nach Massgabe der entsprechenden Reglemente zur Einleitung eines rechtlichen Verfahrens führen, obliegen dem Verfahrensinitiator. Dieser ist in der Ausübung seiner Aufgaben innerhalb des Instanzenzuges der EHF unabhängig und weisungsfrei. Er hat bei der Ausübung der Aufgaben den Interessen des Handballsportes in Europa Rechnung zu tragen und reglementskonform und rechtmässig vorzugehen.
- 7.5. Der Verfahrensinitiator ist berechtigt aufgrund eigener und/oder fremder Wahrnehmung (auch mittels medialer, digitaler oder elektronischer Aufzeichnungen), nach Vorabprüfung der Sachlage ein Rechtliches Verfahren vor den zuständigen Gremien innerhalb der EHF einzuleiten. Zudem kommt dem Verfahrensinitiator ein Berufungsrecht gegen Entscheidungen erster Instanz zu.
- 7.6. Auf Antrag der Beteiligten/Parteien entscheiden die EHF Rechtspflegegremien über Streitigkeiten zwischen Nationalen Verbänden beziehungsweise über Streitigkeiten zwischen einem Nationalen Verband und dessen Verein/Spieler, wenn eine entsprechende Vorgangsweise geboten erscheint.
- 7.7. Nationale Verbände/Vereine/Spieler sind berechtigt, in Fällen in denen ein anderer nationaler Verband/Verein/Spieler, einen Verband/Verein/Spieler durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zu einer im Rahmen der EHF Reglemente relevanten Handlung verleitet, die Klärung der Situation und eine entsprechende Entscheidung durch die EHF zu beantragen.
- 7.8. Die Einleitung des Verfahrens ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

8. Abwicklung

- 8.1. Die Mitglieder der Rechtspflegegremien stützen sich bei ihren Entscheidungen auf die vorliegenden Unterlagen. Kann aufgrund dieser Dokumente kein Entscheid getroffen werden, sind andere sachdienliche Beweismittel (Fernsehbilder, Videoaufnahmen, usw.) heranzuziehen, und darüber hinaus weitere Beweise durch die Mitglieder der Rechtspflegegremien zu erheben beziehungsweise die Beteiligten/Parteien zur schriftlichen beziehungsweise mündlichen Stellungnahme einzuladen.

- 8.2. Entscheidungen und Massnahmen der Schiedsrichter auf dem Spielfeld sind endgültig. Vorbehalten bleiben eventuelle Anpassungen, die aufgrund von Berichtigungen des Schiedsrichterberichtes oder im Falle eines mittels sachdienlichen Beweismitteln wie Berichten von EHF Offiziellen, Fernsehbilder, Videoaufnahmen nachgewiesenen offensichtlichen Irrtums notwendig werden.
- 8.3. In den Fällen, in denen nicht feststellbar eine Tötlichkeit passierte, welche einen Ausschluss des fehlbaren Spielers zur Folge gehabt hätte, können zur nachträglichen Bestrafung durch die Mitglieder der Rechtspflegegremien sachdienliche Beweise entsprechend Abs. 1 herangezogen werden.
- 8.4. Im Verfahren vor dem Berufungsgericht kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beziehungsweise einer schriftlichen oder mündlichen Anhörung durch die Parteien beantragt, als auch durch das Berufungsgericht angeordnet werden.

9. Entscheide

- 9.1. Die Beschlussfassung in den Rechtspflegegremien erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.2. Die Beschlussfassung und Entscheidung in beiden Instanzen erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn eine mündliche Verhandlung wird von den Parteien gemäss Punkt 8 Abs. 4 beantragt oder vom Rechtspflegegremium für erforderlich gehalten.
- 9.3. Neben der Sachentscheidung kann ein Entscheid betreffend den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb auch auf Nichteintreten lauten.
- 9.4. Finanzielle Ansprüche/Verbindlichkeiten zwischen Parteien, welche sich aus rechtskräftigen Entscheiden ergeben, können von der EHF abgewickelt werden.
- 9.5. Wenn es nicht zu einem Schuldspruch kommt, ist das Verfahren einzustellen.
- 9.6. Bei Entscheiden im schriftlichen Verfahren wird den Mitgliedern ein Entscheidantrag vorgelegt.
- 9.7. Im mündlichen Verfahren kann, nach allfälliger Anhörung der Parteien und Einvernahme von Zeugen, in Abwesenheit der Beteiligten beraten und entschieden werden.
- 9.8. Die Entscheide müssen folgende Punkte beinhalten, sofern es sich nicht um Ordnungsbussen (Punkt 3 lit. c) handelt:
 - a) die Zusammensetzung der entscheidenden Instanz;
 - b) den Verhandlungsgegenstand;
 - c) die Namen der Parteien;
 - d) die Kurzschilderung des Sachverhaltes;
 - e) der Spruch;
 - f) die Kostenentscheidung;
 - g) die Begründung;
 - h) die Unterschrift der Mitglieder der Rechtspflegegremien gegebenenfalls im Auftrag durch den Ausführenden
 - i) die Rechtsmittelbelehrung.
- 9.9. Die Zustellung von Entscheiden erfolgt über das Generalsekretariat. Entscheide betreffend Vereine und natürliche Personen werden grundsätzlich dem zuständigen nationalen Verband zugestellt, können jedoch in Fällen in denen dies erforderlich ist

beziehungsweise beantragt wird, dem Verein beziehungsweise der Person direkt zugestellt werden.

- 9.10. Entscheide können bei Anwesenheit der Parteien mündlich eröffnet werden. Grundsätzlich erfolgt die Eröffnung und Zustellung der Entscheidung durch Telefax oder eingeschriebene Briefsendung. Sobald ein Entscheid in den Wirkungsbereich beziehungsweise die Verfügungsgewalt der Partei gelangt ist, gilt dieser als zugegangen.

10. Einstweilige Verfügung

- 10.1. Zur Wahrung und Sicherung der Rechte der Parteien können, soweit dies seitens der zuständigen Rechtspflegegremien für erforderlich gehalten wird, einstweilige Verfügungen erlassen werden.
- 10.2. Bei schweren disziplinarischen Verstössen kann der Verfahrensleitende eine vorläufige zeitliche Sperre von längstens zwei Monaten verfügen.

11. Kosten

- 11.1. Sämtliche Verfahrenskosten wie Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder der Rechtspflegegremien inklusive der Kosten für die Zeugenvernehmung können ganz oder teilweise der unterliegenden respektive, verurteilten Partei überbunden werden.
- 11.2. Wird im Rechtsmittelverfahren seitens der Parteien eine mündliche Verhandlung/öffentliche Anhörung verlangt, so sind die Kosten des Verfahrens grundsätzlich durch diese zu tragen, sofern sie nicht gemäss Artikel 11.1. auf die unterliegende Partei überbunden werden.

12. Schadenersatzansprüche

Schäden, die aufgrund von reglementswidrigem Verhalten, wie Mannschaftsrückzügen oder Spielwiederholungen, entstehen, können aus dem Titel des Schadenersatzes gegenüber dem reglementswidrig Handelnden geltend gemacht werden. Über diese Ansprüche wird im ordentlichen Verfahren entschieden.

13. Parteien

Parteienstellung kommt allen natürlichen und juristischen Personen zu, die ein rechtliches oder tatsächliches Interesse an einer Sache glaubhaft machen können.

14. Rechtsmittel/Berufung

- 14.1. Soweit nicht anders geregelt, muss die schriftliche Berufung gegen einen erstinstanzlichen Entscheid spätestens sieben Tage nach Zustellung unter gleichzeitiger Überweisung einer Gebühr von EUR 750.-- im EHF Generalsekretariat vorliegen. Ein Nachweis der Zahlung (Zahlungsauftrag) ist beizubringen. Die Übermittlung der Berufung mit Telefax ist zulässig.
- 14.2. Bei Unterliegen verfallen die Berufungskosten an die EHF. Bei Obsiegen werden sie zurückerstattet.
- 14.3. Im Falle verspäteter Eingabe des Rechtsmittels, ist dieses durch das Berufungsgericht zurückzuweisen und die Berufungsgebühr verfällt an die EHF.

- 14.4. Soweit dieses Reglement und der Strafenkatalog nichts anderes vorsehen, kommt der Berufung aufschiebende Wirkung zu.
- 14.5. Einer Berufung in Transferangelegenheiten kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 14.6. Herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, so ist vom Vorsitzenden darüber zu entscheiden.
- 14.7. Die Entscheide im Rechtsmittelverfahren kann auf Bestätigung, Aufhebung und neuerliche Zuweisung zur ersten Instanz oder Abänderung lauten. Die Rechtsmittelinstanz ist nicht an die Parteienanträge gebunden.
- 14.8. Liegen schwerwiegende Fehler wie beispielsweise die Vorlage falscher oder gefälschter Dokumente bei der Gewinnung der Entscheidungsgrundlagen vor, so kann die Aufhebung eines die Sache erledigenden Entscheides (Wiederaufnahme) durch die Parteien angestrebt beziehungsweise durch die EHF eingeleitet werden.

15. Vollzug

- 15.1. Das Generalsekretariat vollzieht die Entscheide der Rechtspflegeregimen.
- 15.2. Soweit im Spruch nichts anderes verfügt ist, sind Geldstrafen beziehungsweise Ordnungsbussen innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung zu bezahlen.
- 15.3. Wer eine Geldstrafe oder Ordnungsbusse nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Zustellung bezahlt, wird bei einer Strafe bis zu EUR 750,- mit dem doppelten Betrag belegt und bei darüber hinaus gehenden Strafen gemäss Punkt 2.6. des Strafenkataloges bestraft. Nach weiteren zwei Monaten ohne Bezahlung wird der betreffende Verband/Verein/Spieler in seinen Rechten eingestellt und vom Spielbetrieb auf nationaler und Europäischer Ebene bis zur Bezahlung ausgeschlossen. Der Verband, dem der fehlbare Verein/Spieler angehört, hat kein Stimmrecht beim EHF-Kongress, kann diesem jedoch beiwohnen.
- 15.4. Bei Geldstrafen, Ordnungsbussen, Verfahrenskosten oder Schadenersatzansprüchen gegen Spieler, Funktionäre oder Vereine haftet der nationale Verband subsidiär mit den Konsequenzen nach Punkt 3.

16. Definitionen/Ergänzungen

- 16.1. Jene Person, welcher die Leitung des Berufungsgerichtes obliegt, ist als Präsident zu bezeichnen. Wird ein Präsident, ein Vizepräsident oder ein Mitglied als Leiter eines Rechtspflegeregiments im Einzelfall tätig, so ist diese Person als Vorsitzender zu bezeichnen.
- 16.2. EHF Offizielle sind alle Personen, die bei offiziellen Anlässen im Auftrag der EHF tätig werden.

17. Fristen

- 17.1. Die in den Reglementen festgelegten Fristen sind grundsätzlich nicht erstreckbar, es sei denn Fristerstreckungsgründe sind ausdrücklich angeführt.

- 17.2. Eine Frist gilt dann als eingehalten, wenn der Nachweis, dass die Absendung spätestens am letzten Tag der Frist 24.00 Uhr erfolgte, erbracht wird (Poststempel, Faxbestätigung).
- 17.3. War eine Partei aufgrund eines unabwendbaren und unaufschiebbaren Ereignisses verhindert, eine Frist einzuhalten, so beginnt bei entsprechender Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes, der Fristenlauf mit Wegfall des Hindernisses. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von den zuständigen Rechtspflegegremien überprüft.

18. Verjährung

- 18.1. Die Verfolgung und die Vollstreckung von Disziplinarsachen, wie solchen des allgemeinen Geschäftsbetriebes verjähren nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren. Eine Ausnahme besteht hierbei für Ausbildungsentschädigungen betreffende Angelegenheiten mit einer verkürzten Verjährungsfrist von sechs Monaten.
- 18.2. Der massgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Verfolgungsverjährung ist jener, zu dem die reglementswidrige Handlung vorgenommen wurde, für die Vollstreckungsverjährung ist der Zeitpunkt des Strafausspruches massgeblich.
- 18.3. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens unterbrochen.

19. Sonstiges

- 19.1. Das EHF Generalsekretariat steht den Rechtspflegegremien für administrative und organisatorische Aufgaben zur Verfügung.
- 19.2. Der Strafenkatalog im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Rechtspflege Reglementes.

20. Inkrafttreten

Das gegenständliche Rechtspflegereglement wurde mit Beschluss des EHF Kongresses vom 6./7. April 2000 angenommen und trat am 1. Mai 2000 in Kraft.

Vilamoura, Mai 2006/mf

STRAFENKATALOG
in Verbindung mit dem Rechtspflege-Reglement der EHF
(gemäss Punkt 2.2.)

Richtlinien für die Verhängung von Ordnungs- und Geldstrafen
soweit nicht in den Reglementen anders geregelt

1. Allgemeine Strafen

- 1.1. In Fällen von Ordnungs- u. Disziplinärmängel vor, während oder nach dem Spiel EUR 150,-- bis EUR 7.500,--.
- 1.2. Unkorrektes Verhalten einer Mannschaft oder eines Spielers (wie z.B. Verlassen des Spielfeldes aus Protest oder Weigerung, das Spielfeld zu verlassen, usw.) sowie von Offiziellen und Betreuern EUR 150,-- bis EUR 7.500,--.
- 1.3. Verschulden eines Spielabbruchs durch eine Mannschaft oder einen Verein EUR 3.750,-- bis EUR 15.000,-- sowie zusätzlich Schadenersatz nachweislicher Kosten, Sperre für die Teilnahme an EHF Wettbewerben in den beiden nächsten Saisonen sowie Ausschluss vom nächsten EHF Wettbewerb.
- 1.4. Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelnder Schutz der Schiedsrichter, Offiziellen oder der Gastmannschaft EUR 750,-- EUR 15.000,--. Ausserdem können Platzsperrern verhängt werden.
- 1.5. Grundsätzliche Verstösse gegen die Satzungen und Reglemente der EHF EUR 150,-- bis EUR 15.000,--.
- 1.6. Unsportliches Verhalten vor, während und/oder innerhalb eines Monats nach EHF Aktivitäten ist mit Geldstrafe bis zu € 15.000,-- zu ahnden. Im Wiederholungsfalle kann das doppelte Strafmass verhängt werden.

Zudem kann für aus der Unsportlichkeit entstehende Schäden und Kosten Schadenersatz verlangt werden.

2. Strafen gegen Nationale Verbände

- 2.1. Fälschung von Dokumenten durch einen Verband bis zu EUR 7.500,--. Eine Sperre bis zu 3 Jahren ist möglich.
- 2.2. Unberechtigte Ausstellung von Spielberechtigungen bis zu EUR 7.500,--. Eine Sperre bis zu 3 Jahren ist möglich.
- 2.3. Absichtliche unkorrekte Information über persönliche Daten von Spielern in Transferfällen bis zu EUR 7.500,--, im Wiederholungsfalle bis EUR 22.500,--. Eine Sperre bis zu 2 Jahren ist möglich.
- 2.4. Nichtbeachtung der 30-Tagefrist bei Transferanfragen im Erstfall bis EUR 750,-- bei erstmaliger Wiederholung bis zu EUR 2.250,--, bei weiteren Wiederholungen bis zu EUR 7.500,--.

- 2.5. Unterlassung der Information der EHF über abgeschlossene Transfers (Strafe für den aufnehmenden Verband) im Erstfall bis zu EUR 750,--, bei erstmaliger Wiederholung bis zu EUR 2.250,--, bei weiteren Wiederholungen bis zu EUR 7.500,--.
- 2.6. Nichtbeachtung von Zahlungszielen für Zahlungen an die EHF (in der Höhe über EUR 3.750,--) im Erstfall bis zu EUR 750,--, bei erstmaliger Wiederholung bis zu EUR 2.250,--), bei weiteren Wiederholungen bis zu EUR 7.500,-- und Ausschluss aus den EHF Wettbewerben.

3. Strafen gegen Spieler

- 3.1. Absichtliche, unkorrekte Information über die eigene Person EUR 3.750,-- bis EUR 30.000,-- und Sperre bis zu 2 Jahren.
- 3.2. Unterzeichnung von zwei oder mehr Verträgen für den gleichen Zeitraum EUR 3.750,- - bis EUR 30.000,-- und Sperre bis zu zwei Jahren.

4. Strafen gegen Vereine

Absichtliche falsche Information über Spieler im Erstfall EUR 3.750,-- und Sperre bis zu 2 Jahren, im Wiederholungsfall EUR 7.500,-- und Sperre bis zu 3 Jahren.

5. Strafen bei Dopingvergehen

Verstöße gegen das Anti-Dopingreglement ziehen, neben den unmittelbaren Disziplinarstrafen (siehe Anti-Dopingreglement) durch die jeweilige örtliche Disziplinarkommission der entsprechenden EHF-Veranstaltung, folgende Strafen nach sich:

- 5.1. Bei Vergehen eines Spielers eine internationale und nationale Sperre von mindestens zwei Jahren.
- 5.2. Bei Vergehen von zwei oder mehreren Spielern einer Mannschaft bei einem Spiel
 - 5.2.1. einer Europameisterschaft: neben der jeweiligen persönlichen Sperre (siehe 5.1) für die betroffene Nationalmannschaft eine internationale Spielsperre von zwei bis drei Jahren, sowie Ausschluss von der nächsten EHF Meisterschaft der gleichen Kategorie für die das betroffene Land qualifiziert wäre. Ferner eine Geldstrafe in Höhe von EUR 3.750,-- bis EUR 45.000,-- gegen das betroffene Mitgliedsland.
 - 5.2.2. eines Europa-Cup-Wettbewerbs: neben der jeweiligen persönlichen Sperre (siehe 5.1) für die betroffene Vereinsmannschaft eine Sperre für die Teilnahme an EHF Wettbewerben in den nächsten zwei bis drei Saisonen und Ausschluss vom nächsten EC Wettbewerb. Ferner eine Geldstrafe von EUR 3.750,-- bis EUR 45.000,-- gegen den betroffenen Verein.

6. Strafen bei Nichtzahlung

- 6.1. Bei Nicht-Zahlung von Ausbildungsentschädigung innerhalb von sechs Wochen nach Ausstellung des Internationalen Transferzertifikates und Anforderung der Zahlung ist nach Massgabe der Sachlage eine Geldstrafe bis zu € 7.500,--, eine Transfersperre bzw. eine vollständige Sperre für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben auszusprechen. Bei der Implementierung ist gegebenenfalls den Erfordernissen der aktuellen Spielsaison Rechnung zu tragen.

- 6.2. Die Verantwortung für die Umsetzung der verhängten Massnahmen auf Nationaler Ebene ist dem jeweiligen Nationalverband zuzuordnen. Stellt dieser eine entsprechende Umsetzung nicht sicher, so sind die offenen Forderungen dem betreffenden Nationenkonto anzulasten.

Richtlinien für die Verhängung von Sperren gegen Spieler/Offizielle

Der im Zusammenhang mit den Spielregeln der IHF herausgegebene Erläuterungsbrief zu diesen zeigt auf, dass eine Disqualifikation aufgrund grober Regelwidrigkeiten bzw. groben unsportlichen Verhaltens grundsätzlich keine weiteren Folgen nach sich zieht. Ausgenommen sind jedoch Vergehen gegen Offizielle und Schiedsrichter.

Demgemäss sind die unten angeführten Vorkommnisse im EHF-Spielbericht zu vermerken und in einem Sonderbericht zu begründen - wobei anzugeben ist, gegen wen sich das Vergehen gerichtet hat.

Richtlinien für Sperren

Diese Richtlinien dienen als Rahmen. Eine Änderung des Strafausmasses nach unten und oben ist möglich.

In jedem Fall ist eine Sperre auf Zeit möglich.

	Anzahl Spiele
1. Disqualifikationen wegen unsportlichen Verhaltens (Vergehen gegen EHF Offizielle oder Schiedsrichter)	1-4
2. Ausschluss Ein Ausschluss hat ohne besondere Verfügung eine Sperre für das nächste Spiel zur Folge.	1-6

Mai 2006